

Satzung zur Gründung des Schulfördervereins „Regenbogenkinder Bernburg“

S1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein „Regenbogenkinder Bernburg“**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz **e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 06406 Bernburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

S2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Regenbogen in Bernburg.
- (2) Im einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - a. Die Lern- und Entwicklungschancen der Schüler und Schülerinnen werden erhöht.
 - b. Das soziale Miteinander wird gefördert.
 - c. Schüler und Schülerinnen aus verschiedenen Kulturen werden optimal integriert.
 - d. Leistungsschwächere Schüler und Schülerinnen werden gefördert.
 - e. Das Selbstwertgefühl der Schüler und Schülerinnen wird gestärkt.
 - f. Projekte werden durchgeführt, insbesondere kulturelle, sportliche, musikalische und gesundheitliche.
 - g. Der Kontakt der Schule zum Gemeinwesen wird intensiviert.
 - h. Maßnahmen zur Gewalt- und Konfliktprävention sowie Drogenprävention werden durchgeführt.
 - i. Imagepflege wird betrieben.
 - j. Besondere Schulmaterialien werden finanziert.
 - k. Elternarbeit und Ehrenamt wird gefördert.
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. Spendensammlungen
 - b. Schulische Veranstaltungen
 - c. Projekte/Exkursionen
 - d. Schulgarten
 - e. Schulbibliothek
 - f. Sponsorensuche
 - g. Papier sammeln

S3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

S4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Minderjährige haben kein Stimmrecht bei jeglichen Entscheidungen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende des Monats möglich, in dem die Kündigung eingeht.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu 4 Beisitzern.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die einen Wert von mindestens 200 Euro zum Gegenstand haben, müssen Vorsitzender und Stellvertreter gemeinsam zustimmen und ggf. unterschreiben. Die Ersetzung der Unterschrift von Vorsitzendem oder Stellvertreter ist durch eine für das jeweilige Rechtsgeschäft bestimmte Vollmacht möglich. Die Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Festlegung einer Beitragsordnung,
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Kommunikation

- (1) Sofern die Mitglieder eine gültige E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegen, erklären sie sich mit der Kommunikation per E-Mail einverstanden. Dies betrifft insbesondere die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Versendung von Protokollen. Eine zusätzliche postalische Versendung durch den Vorstand scheidet dann aus.
- (2) Die Mitglieder tragen die Sorge dafür, Ihren E-Mail-Posteingang regelmäßig abzurufen. Versäumnisse, die durch das zu späte Abrufen der E-Mails des Mitglieds zustandekommen, hat das Mitglied selbst zu verantworten.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für „Förderung der Bildung und Erziehung“ zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03. Mai 2018 mit Nachtrag vom 19.09.2018 in Bernburg (Saale) gefasst und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)

Vor- und Zuname	Unterschrift
Sabrina Hoffmann	
Jana Reinhold	
Anke Böttcher	
Svetlana Lemrau	
Inja Ludwig	
Simona Flass	
Veronika Klaes	
Christine Hadelbacher	
Jana Lukas	